

Demokratie braucht Engagement

Für eine offene, vielfältige und solidarische Gesellschaft, für eine lebendige und wehrhafte Demokratie braucht es das Engagement der Zivilgesellschaft für die im Grundgesetz verankerten Werte und gegen Ausgrenzung, Bedrohung und Gewalt. Vor dem Hintergrund von Äußerungen, Bedrohungen und Angriffen gegen Privatpersonen, Politiker*innen oder Vereinen, die für eine pluralistische Gesellschaft eintreten, vor dem Hintergrund verschwörungsideologischer Mobilisierungskampagnen, sowie zunehmender „Salonfähigkeit“ rassistischer und antidemokratischer Äußerungen stellt das Landes-Demokratiezentrum im Niedersächsischen Justizministerium Mittel für Kleinprojekte bereit, die diesen Entwicklungen etwas entgegensetzen. Ziel und Fördervoraussetzung ist es, zivilgesellschaftliches Engagement für eine offene, vielfältige und menschenrechtsorientierte Gesellschaft zu stärken. Gefördert werden daher Projekte und Aktivitäten, die

- dazu beitragen, dass sich insbesondere junge Menschen für Menschenrechte und Demokratie und gegen Rassismus, politisch- und religiös-begründete Radikalisierung sowie Ausgrenzung einsetzen,
- demokratische Haltungen stärken,
- solidarisches Handeln fördern,
- die antisemitischen, rassistischen und anderen menschenfeindlichen Äußerungen oder Aktivitäten etwas entgegensetzen,
- Diskriminierungserfahrungen, Bedrohungen und/oder Angriffe sichtbar machen und/oder den Umgang mit solchen Erfahrungen thematisieren,
- der Verbreitung von Verschwörungsideologien etwas entgegensetzen,
- die den Zusammenhang von Verschwörungsideologien und Antisemitismus, Rassismus und/oder rechter bzw. religiös-begründeter Radikalisierung und Gewalt thematisieren.

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die direkt auf einen oder mehrere dieser Punkte abzielen und demokratisches Engagement hervorbringen. Es müssen daher aktivierende Elemente beinhaltet sein. Projekte, die ihre Wirkung online oder im ländlichen Raum entfalten und/oder von einem divers besetzten Team durchgeführt werden, werden vorrangig gefördert. Projekte, die sich mit

historischen Ereignissen befassen, sind nur dann förderfähig, wenn gleichzeitig ein Bezug zu gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen hergestellt werden. Rein historisierende Projekte sind nicht förderfähig. Sie müssen die Relevanz für die heutige Gesellschaft nachvollziehbar darstellen. Bei Projekten und Aktivitäten, die an eine bestimmte Zielgruppe (z.B. Schüler*innen einer bestimmten Altersgruppe) gerichtet sind, **muss** diese Zielgruppe an Planung und Umsetzung beteiligt sein. Nicht förderfähig sind Projekte, die im schulischen Umfeld stattfinden und schulische Regelaufgaben umsetzen. Projekte, die im schulischen Umfeld stattfinden, sind nur dann förderfähig, wenn sie auf Initiative von Schüler*innen konzipiert und umgesetzt werden. Lehrkräfte können unterstützend, nicht aber initiiierend beteiligt sein.

Beispiele für förderfähige und förderunfähige Projekte:

- Ein Kleinprojekt zum Thema „Spurensuche - NS Vergangenheit in unserem Dorf“ ist grundsätzlich nicht förderfähig. Ein Projekt, das die Spurensuche mit Kontinuitäten in die Gegenwart verbindet und bspw. als Konsequenz die Umbenennung von Straßen o. Ä. fordert, wäre förderfähig.
- Ein schulisches Projekt zum Thema Aufklärung über Rassismus mittels Vorträgen externer Referent*innen ist nicht förderfähig. Sind diese Vorträge jedoch mit konkreten Aktionen verbunden und wurde das Projekt nachweislich von den Schüler*innen initiiert, ist das Projekt förderfähig.
- Lesungen, Filmvorführungen oder Theaterstücke sind grundsätzlich nicht förderfähig, auch wenn danach eine Diskussion geplant ist. Schließt sich an die Lesung, Filmvorführung oder das Theaterstück ein Aktionstag o. Ä. an, wird im Einzelfall darüber entschieden.
- Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die sich reflektierend und tiefgehend mit einem der genannten Themenschwerpunkte auseinandersetzen und insbesondere junge Menschen zu Reflektionsprozessen anregen, die sich potentiell auch auf die Verhaltensebene auswirken können (bspw. ein Workshop-Wochenende mit autobiografischen Reflektionsanteilen zum Thema Antisemitismus).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger im Sinne von § 51 ff. Abgabenordnung (siehe hierzu auch Hinweis für Antragstellende). Ausgeschlossen sind Projekte, die bereits begonnen haben, insbesondere solche, die im laufenden Jahr bereits Mittel aus dem Bundesprogramm Demokratie Leben! erhalten. Erhält ein Träger bereits Bundesmittel für ein anderes, klar abgrenzbares Projekt kann der Träger dennoch einen Antrag auf Förderung stellen. Die Förderung für Kleinprojekte kann jedoch nicht dazu verwendet werden Regelaufgaben des Trägers zu finanzieren.

Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Sie werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*innen für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsfristen:

28.02.2022

27.06.2022

Zusätzlich können in Ausnahmefällen auch vor & nach Ablauf der jeweiligen Fristen Anträge für Projekte gestellt werden. Dies ist für Projekte möglich, die **kurzfristig** auf unvorhergesehene Ereignisse oder Entwicklungen reagieren und bei denen die zeitnahe Umsetzung Voraussetzung für das Erreichen des Förderzwecks ist. Auch können Projekte außerhalb der Antragsfristen eingereicht werden, sofern besondere Umstände (bspw. Krankheit) ein fristgemäßes Einreichen des Projektes behindert haben. Diese Umstände müssen im Antragsformular kurz begründet werden. Der*die Antragstellende ist in der Pflicht die Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung des geplanten Projektes nachvollziehbar darzustellen. Letztmalig ist hier eine Antragsstellung zum **01.11.2022** möglich.

Honorar- und Sachkosten sind förderfähig, sofern sie im Rahmen des beantragten Projektes entstehen. Personalkosten sind lediglich als Eigenmittel zuwendungsfähig.

Antragsstellung

Anträge können bis zum **28.02.2022** bzw. **27.06.2022** unter Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars und Beifügung der Nachweise über Zeichnungsberechtigung und Gemeinnützigkeit gestellt werden.

Um berücksichtigt zu werden, muss der Antrag am 28.02.2022 bzw. am 27.06.2022 im L-DZ eingegangen sein. Die Formulare müssen bis Fristende schriftlich mit Originalunterschriften von vertretungsberechtigten Personen beim Landes-Demokratiezentrum eingegangen sein. Die Nachweise über die Vertretungsberechtigung sowie über die Gemeinnützigkeit des Trägers müssen mit dem Antrag eingereicht werden.

Bei Projekten, die kurzfristig auf unvorhergesehene Ereignisse oder Entwicklungen reagieren und bei denen die zeitnahe Umsetzung Voraussetzung für das Erreichen des Förderzwecks ist, kann ein Antrag auch zwischen den Fristen gestellt werden. Der*die Antragstellende ist in der Pflicht, die Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung des geplanten Projektes nachvollziehbar darzustellen. Letztmalig ist hier eine Antragsstellung zum **01.11.2022** möglich.

Unabhängig davon, ob es sich um einen Antrag inner- oder außerhalb der Antragsfristen handelt, beträgt die zulässige Förderhöhe durch das Landes-Demokratiezentrum mindestens 500,- €, maximal jedoch 2500,- €. Es sind ausschließlich Projekte förderfähig, die ein Gesamtvolumen von maximal 5000,- € nicht überschreiten. Ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan ist Teil des Antrags, Absichtserklärungen oder Zuwendungsbescheide von Drittmittelgebern sind ggf. beizufügen. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen. Dieser kann auch in Form von Stundenabrechnung festangestellten Personals erfolgen (z.B. Projektbetreuung), sofern dieses nicht für das Projekt neu eingestellt wird. Personalkosten für festangestelltes Personal, die über die Zuwendung des L-DZ abgerechnet werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen, eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Wochen ein kurzer Bericht sowie eine Übersicht der getätigten Ausgaben mit Originalbelegen an das niedersächsische Landesdemokratiezentrum zu übersenden.

Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, es sind jedoch die Richtlinien des Bundesprogramms Demokratie Leben! zu beachten. Veröffentlichung müssen vorab vom L-DZ freigegeben werden. Ergeben sich während der Laufzeit des Projektes größere Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan ist das L-DZ zu informieren.

Fördervoraussetzungen

- Der/Die Antragstellende ist ein zivilgesellschaftlicher, gemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.
- Projekte, die an Orten angesiedelt sind, an denen keine Partnerschaft für Demokratie ansässig ist, werden bevorzugt gefördert.
- Das beantragte Projekt hat noch nicht begonnen und wird im laufenden Jahr nicht durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ gefördert.
- Die Projektmittel werden nicht zur Umsetzung schulischer Maßnahmen (bspw. Maßnahmen der Gewaltprävention) verwendet.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Die Projektlaufzeit beträgt maximal 6 Wochen.
- Die Antragstellenden bringen ein Mindestmaß an Eigenmitteln ein.
- Das Projekt wird in Niedersachsen durchgeführt und entfaltet seine Wirkung vorrangig in Niedersachsen.
- Die*Der Antragstellende bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (siehe hierzu auch Merkblatt für Antragstellende).
- Es gibt einen begründeten Bedarf für das Projekt.
- Es werden keine Maßnahmen gefördert, die nach V(5) der Förderrichtlinie des Bundesprogrammes nicht förderfähig sind. Dies beinhaltet bspw. Maßnahmen, die „die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Ju-

gendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.“

- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Die beantragte Fördersumme liegt zwischen 500,- € und 2500,- €.
- Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt maximal 5000,- €.

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Die beschriebene Vorgehensweise ist angemessen und realistisch für das jeweilige Projektziel.
- Das Projekt hat einen konkreten, inhaltlichen Schwerpunkt.
- Die Projektziele entsprechen dem Förderauftrag.
- Der*Die Durchführende verfügt über die notwendigen Erfahrungen/Kompetenzen das Projekt durchzuführen.
- Die Problem-/Ausgangslage wurde ausreichend und nachvollziehbar erklärt.
- Die Zielgruppe kann mit dem Projekt erreicht werden und war an Planung und/oder Umsetzung beteiligt.
- Besondere Berücksichtigung finden Projekte, die ihre Wirkung in den sozialen Medien und/oder im ländlichen Raum entfalten.

Es gilt die Förderrichtlinie des Bundesprogramms.

Kontaktdaten für Fragen und Rücksprachen sowie zur Abgabe des Antragsformulars:

Landes-Demokratiezentrum beim niedersächsischen Landespräventionsrat
Siebstraße 4
30171 Hannover

Bei inhaltlichen Nachfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

kleinprojekte@ldz-niedersachsen.de